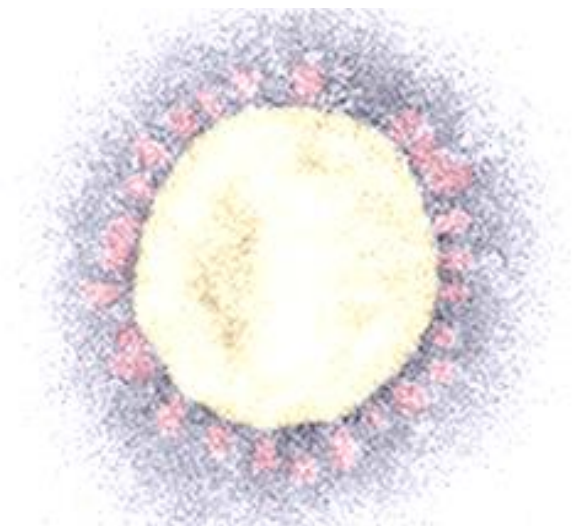


Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen



gültig ab: 20.12.2021_____



Ansprechpartner / Covid-Beauftragte: Charlotte Bellin, Einrichtungsleitung

Inhalt

1	Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen.....	3
2	Personal in Pflegeeinrichtungen.....	4
2.1	Masken	4
2.2	Testverpflichtung Mitarbeitende	4
3	Besuche	5
3.1	Allgemeine Besuchsregeln.....	5
3.2	Registrierung der Besucher	5
3.3	Masken für Besucherinnen und Besucher.....	5
3.4	Testnachweis für Besucherinnen und Besucher	6
3.5	Besuchsregelungen.....	6
3.5.1	Besuchsverbote	6
3.5.2	Maximalzahl gleichzeitiger Besucherinnen und Besucher	7
3.5.3	Terminvereinbarungen.....	7
3.5.4	Räumlichkeiten	7
3.5.5	Betreten der Einrichtung und Verhalten beim Besuch.....	7
4	Monitoring.....	8
5	Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten.....	8
6	Neu- und Wiederaufnahme.....	8
7	Verlassen der Einrichtung.....	9
8	Einrichtungsbeirat / Veröffentlichung.....	9
9	Ansprechperson / Covid-19-Beauftragte oder -Beauftragter	9
10	Anlagen	9

Diese Version wurde der zuständigen Betreuungs- u. Pflegeaufsicht unaufgefordert am __20.12.2021__ vorgelegt.



1 Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen

So langsam kehrt etwas Normalität zurück. Unsere Bewohner dürfen wieder täglich und nahezu unbegrenzt Besuche empfangen. Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sowie zur Dauer der Besuche sind aufgehoben.

Um das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern, die Gefahr sozialer Isolation zu verringern und persönliche Kontakte gerade zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern wieder zu ermöglichen sind die Bestimmungen dieses Konzeptes zu beachten, die verbindlich auf Grundlage der vom Land Hessen aufgestellten Besucherregelungen auferlegt sind:

- Coronavirus-Schutzverordnung (Co-SchuV-) vom 22. Juni 2021 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem „Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen“ vom 16.09.2021.
- Neben der Regelung in der Corona-Einrichtungsschutzverordnung können die Landkreise oder kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügungen Beschränkungen von Besuchen regeln. Diese werden entsprechend berücksichtigt.
- Grundlagen des Konzeptes sind auch die Maßgaben der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und sowie der einrichtungsbezogene Hygieneplan.

Verschiedentlich werden im Konzept Regelungen bzw. Ausnahmen von Regelungen für genesene und geimpfte Personen aufgestellt. Diese entsprechen § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes:

Als „**geimpft**“ gelten Personen nach vollständiger Impfung (+ mindestens 14 Tage) sowie Vorliegen eines auf sie ausgestellten Impfnachweises.

Als „**genesen**“ gelten Personen nach einer durchgemachten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die durch einen positiven PCR-Test nachgewiesen wurde. Der PCR-Test muss mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegen. Ein Genesenennachweis wird durch die Landkreise versandt.

2 Personal in Pflegeeinrichtungen

2.1 Masken

Alle in der Pflegeeinrichtung tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbar Maske ohne Ausatemventil) tragen.

Geimpfte und Genesene: Ausnahmen für geimpfte oder genesene Mitarbeitende gibt es **nicht**.

Ausnahmen

1. Keine Maskenpflicht in Bereichen, zu denen nur die in den Einrichtungen tätigen Personen Zutritt haben, sofern dort ein Mindestabstand von 1,50 m zu weiteren Personen eingehalten werden kann.
2. Keine Maskenpflicht für Personal, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insb. Trennvorrichtungen, getroffen werden.
3. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Diese Mitarbeitenden sollten möglichst nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern eingesetzt werden, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.
4. Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

2.2 Testverpflichtung Mitarbeitende

Alle in der Pflegeeinrichtung tätigen Personen (Eigen- und Fremddienste) unterliegen einer Testverpflichtung. Die Testungen müssen mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen erfolgen.

Die durchgeführten Testungen werden dokumentiert. Die Dokumentation wird mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt. Eine Übermittlung der Dokumentation an das Gesundheitsamt erfolgt nur auf Anforderung.

Geimpfte und Genesene: Geimpfte oder genesene Mitarbeitende (s.o.) unterliegen grundsätzlich **nicht** der Testverpflichtung, Ausnahme ist die Rückkehr nach dem Urlaub. Bei unklarer Symptomatik vor Dienstantritt, Unsicherheit und auf Wunsch kann neben dem regulären Monitoring ein Test durchgeführt werden.

Wer	Wann / wie oft	Organisation	Wo
Geimpfte und genesene Mitarbeitende, Auszubildende, Ehrenamtliche, Fremddienste <i>-nicht geimpft, nicht genesen-</i>	Maximal 2x pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen Zusätzlicher Test bei auffälligem Monitoring Täglicher Test	Nach Bedarf	Lottermoserstube Tagespflege Dienstzimmer WB
alle Mitarbeitenden nach Ihrem Urlaub	in den ersten 14 Tagen dreimal in der Woche	Nach Bedarf	Lottermoserstube Tagespflege Dienstzimmer WB

3 Besuche

3.1 Allgemeine Besuchsregeln

Bewohnerinnen und Bewohner können täglich unbegrenzt Besuche empfangen. Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher richtet sich nach den allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie einer gegebenenfalls nach § 28b Abs. 6 IfSG erlassenen Rechtsverordnung.

Die aktuellen „Corona-Regeln in Hessen. Was gilt wann?“ hängen im Eingangsbereich aus

Ausnahme: Besuchsdauer und Anzahl der gleichzeitig in der Einrichtung befindlichen Personen können im begründeten Einzelfall, z.B. aufgrund einer aktuellen personellen oder organisatorischen Situation, durch die Einrichtungsleitung eingeschränkt werden.

3.2 Registrierung der Besucher

Jeder Besuch muss registriert werden.

- Name, Anschrift, Telefonnummer sind zu dokumentieren bzw. werden mit der Luca-App erfasst.
- Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Aufforderung an diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform gelöscht / vernichtet.

3.3 Masken für Besucherinnen und Besucher

Unter 6 Jahren: Keine Maskenpflicht. Wir empfehlen dennoch das Tragen einer Maske.

Ab 6 Jahren: Es ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) zu tragen.

Ausnahmen:

1. Keine Maskenpflicht bei Besuchen im Zimmer von Bewohnerinnen und Bewohnern, sofern die darin Wohnenden über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder als genesen gelten.
Befinden sich jedoch Mitarbeitende im Bewohnerzimmer müssen die Masken getragen werden.

2. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Maske tragen können.
3. Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

Verweigerung oder Missachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit der gültigen Verordnung dar. Die Einrichtung kann vom Hausrecht Gebrauch machen und den Besucher nicht ins Haus lassen.

3.4 Testnachweis für Besucherinnen und Besucher

Besucherinnen und Besucher sowie Therapeuten und andere externe Dienstleistende müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen der Einrichtung nachweisen. Ein PoC-Antigen-Test darf höchstens 24 Stunden und ein PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein.

Die Bescheinigung anderer Einrichtungen (Testzentren, Arzt, Apotheke) werden anerkannt. Voraussetzung ist, dass der Test höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen wurde.

Laientests werden, solange keine entsprechende Verordnung vorliegt, nicht akzeptiert.

Keine Besucher sind:

- Betreute, gepflegte oder in den Einrichtungen untergebrachte oder behandelte Personen.
- Personen, die betreute, gepflegte oder in den Einrichtungen untergebrachte oder behandelte Personen, insbesondere bei fehlender Einwilligungsfähigkeit, unabdingbar begleiten müssen.
- Personen, die in Eilfällen (medizinisches Personal, insbesondere Rettungsdienst) oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse die Einrichtungen betreten (z.B. Polizei, Feuerwehr und andere Behördenmitarbeiter, Betreuungsrichter*innen, Seelsorger bei Sterbeprozessen).
- Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig (Richtwert unter 15 min) im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten. Die Ausnahmen sind eng auszulegen.

3.5 Besuchsregelungen

3.5.1 Besuchsverbote

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz **meldepflichtiges Infektionsgeschehen** oder eine **Infektion mit SARS-CoV-2** vorliegt.

Darüber hinaus bestehen Zutrittsverbote in nachfolgenden Fällen:

- a. Infektion mit SARS-CoV-2 / Positives Testergebnis. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativem PCR-Test).
- b. Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.
- c. Infektion oder Verdacht auf SARS-CoV-2 eines Angehörigen des gleichen Hausstandes, wenn der Besucher nicht geimpft / nicht genesen ist.



- d. Absonderung eines Angehörigen des gleichen Hausstandes aufgrund einer noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante mit besorgniserregenden Eigenschaften. Dies gilt dann für alle Besucher unabhängig vom Status geimpft / genesen.
- e. Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist

Zur Wahrung der Würde im Sterbeprozess werden Ausnahmen von den Verboten zugelassen. Diese und die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden individuell mit der Einrichtungsleitung abgestimmt.

3.5.2 Maximalzahl gleichzeitiger Besucherinnen und Besucher

Für die Anzahl der gleichzeitigen Besucherinnen und Besucher im Haus gelten die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung incl. der Regelungen des §28b IfSG., inkl. der Regelungen der Bundesnotbremse, sofern diese Anwendung finden muss.

3.5.3 Terminvereinbarungen

Eine Terminvereinbarung für die Zimmerbesuche ist nicht notwendig, solange die Maximalzahl (allgemeine Regelungen der Kontaktbegrenzung) gleichzeitiger Besucher nicht erreicht wird.

3.5.4 Räumlichkeiten

Grundsätzlich finden die Besuche im Bewohnerzimmer statt. Dort können zeitgleich 2 Besucher sein, sofern alle vollständigen Impfschutz haben. Ansonsten wird aufgrund der Größe der Zimmer nur 1 Besucher empfohlen.

Nach vorheriger Absprache und besonderen Erfordernissen (z.B. Notarbesuch) kann auch ein größerer Raum für mehrere Personen zur Verfügung gestellt werden.

3.5.5 Betreten der Einrichtung und Verhalten beim Besuch

Das Betreten der Einrichtung erfolgt ausschließlich über den Haupteingang. Die Pforte ist zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr besetzt. Außerhalb dieser Zeiten müssen Besucher klingeln und ggfls. eine längere Wartezeit in Kauf nehmen. Folgende Vorgaben müssen verbindlich eingehalten werden:

- Hände desinfizieren
- Überprüfung der Zutrittsvoraussetzungen = Vorlage eines gültigen Test
Zulässig sind folgende Testarten: PCR- oder Antigentest. Ein PCR-Test darf höchstens 48 h Stunden zurückliegen, ein Antigenschnelltest höchstens 24 h. Die Tests können als Antigentests zur Eigenanwendung mit Überwachung erfolgen. Ebenso anerkannt sind Tests aus einem Testzentrum, die nun wieder allen Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zur Verfügung stehen. Schülertesthefte sind keine Testnachweise im Sinne des § 28b Abs. 2 IfSG n.F.
- Nach Vorlage der Testbescheinigung erfolgt die Registrierung (vgl. o.).
- Besucher, die erstmalig die Einrichtung besuchen, werden durch Mitarbeitende empfangen und in die erforderlichen Bestimmungen und Hygieneregeln eingewiesen. Sie müssen schriftlich (Selbstauskunftsbogen) und nachvollziehbar bestätigen, dass sie eine Unterweisung (u.a. korrektes Tra-



gen der Maske, Hygieneregeln, Abstandsgebot, direktes Aufsuchen der Bewohnerzimmer bzw. Besuchsräume, einrichtungsspezifische Besonderheiten) erhalten und verstanden haben.

Im Zimmer

- muss die FFP-2-Maske/KN-95 nur bei ungeimpften Bewohnern aufgelassen werden oder im Falle der Anwesenheit von Mitarbeitenden
- ist Körperkontakt erlaubt, sofern eine fachgerechte Händedesinfektion erfolgt ist. Dann kann auch der Mindestabstand unterschritten werden.

4 Monitoring

Durch ein aktives Monitoring des Auftretens von COVID-19 assoziierten Symptomen bei Bewohnerinnen und beim Personal sollen mögliche Erkrankungen frühzeitig erkannt werden, um unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung innerhalb der Einrichtung einleiten zu können.

Die Pflegefachkräfte sind in das Monitoring eingewiesen.

Das Monitoring umfasst mindestens 1 x täglich die Erfassung und Dokumentation der entsprechenden klinischen Symptome.

5 Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten

Bei Gemeinschaftsaktivitäten bzw. Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter bzw. nicht genesener Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.

Bei einer Impf- und Genesenenquote von mehr als 90 % unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie bei Kontakten vollständig geimpfter Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) sind Gemeinschaftsaktivitäten, auch bereichsübergreifend, wieder möglich. Auf Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, das Tragen von MNS wird empfohlen.

Nicht geimpfte Bewohnerinnen und Bewohnern können auch an den Angeboten teilnehmen. Sie werden auf das Infektionsrisiko hingewiesen (Dokumentation erforderlich).

Auch bei einer Impf- und Genesenenquote von weniger als 90 % können wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten stattfinden, z. B. gemeinsame Mahlzeiten, Gruppenangebote usw. Hierbei sind die üblichen Hygieneregeln (wie Abstand halten, Händedesinfektion, Masken und Lüften) - situations- und personenbezogen angepasst - zu beachten.

Ausnahme: SARS-CoV-2-positive bzw. symptomatische Bewohnerinnen und Bewohnern unterliegen den Auflagen des Gesundheitsamtes und dürfen nicht am Gemeinschaftsleben der Einrichtung teilnehmen.

6 Neu- und Wiederaufnahme

Vor der Rückkehr von einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion wird die Isolierung vom Gesundheitsamt festgelegt.

Ist ein Krankenhausaufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, sollte bei Geimpften / Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme in die Einrichtung erfolgen, ebenso sollte auch bei Neuaufnahmen von Geimpften / Genesenen verfahren werden.

Nicht Geimpfte / Genesene müssen einen negativen PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden mitbringen und sich dreimal wöchentlich testen lassen.

7 Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jeder möglich. Es gelten hierbei die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Eine Isolation / Quarantänisierung etc. ist grundsätzlich nicht erforderlich. Ein regelmäßiges Monitoring wird laut RKI-Richtlinie empfohlen.

8 Einrichtungsbeirat / Veröffentlichung

Das Schutzkonzept ist mit dem Einrichtungsbeirat abgestimmt.

Darüber hinaus können die aktuellen Bestimmungen immer auf der Internetseite kassel-gesundbrunnen.org eingesehen werden.

9 Ansprechperson / Covid-19-Beauftragte oder -Beauftragter

Die Pandemiegruppe des Trägers übernimmt folgende Aufgaben der oder des Covid-19-Beauftragten

- Unterstützung der Einrichtungsleitung hinsichtlich Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzepts des Landes (und der Einrichtung) (QMB, Ref. Pflege, Ref. GL)
- Kenntnis der aktuellen Empfehlungen zu Covid-19 einschließlich der Bezugsquellen, ggf. Information der Mitarbeitenden (QMB, Ref. Pflege)
- Kenntnis der aktuellen Corona-Verordnungen und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung (Ref. GL)
- Kenntnis über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Unterstützung durch Laienhelfer (Leiter Personal)

Die Leitung des Stiftsheim (Einrichtungs- und Pflegedienstleitung) übernimmt vor Ort Verantwortung für die Durchführung des klinischen Monitorings

Wiederkehrende Schulungen der Mitarbeitenden zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen erfolgen durch die Ansprechpartner*Innen für Hygiene.

10 Anlagen

Besucherdokumentation